

Synopsis der Entwürfe der Zweckverbandssatzung Breitbandausbau Landkreis Böblingen

		Version 09.10.2018	Version 30.10.2018
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften	(5)	Soweit sich aus einem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.	Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes	(4)	Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben	Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) notwendig sind, selbst betreiben.
§ 4 Verbandsversammlung	(1)	Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.	Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den (Ober-)Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten
	(3)	p) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer	q) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers... r) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
§ 5 Geschäftsgang	(8)	Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.	Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
§ 6 Verwaltungsrat	(2)	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, in der Verbandsversammlung vertritt. (...) Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, im Verwaltungsrat vertritt. (...) Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat
	(4)	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung		Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Zweckverbandes.	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen.

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer